



[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Devisenbestimmungen](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Fährverbindungen](#)

[Genehmigungen](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Kroatische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Ahornstraße 4

Tel.: 030-21 91 55 14

Fax: 030-23 62 89 65

10787 Berlin

E-Mail: berlin@mvep.hr

Internet: www.de.mfa.hr

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kroatien

Ulica grada Vukovara 64

HR - 10000 Zagreb

Tel.: 00385-1 6 30 01 00, 630 01 01, 630 01 02, 630 01 04

Fax: 00385-1 6 15 55 36

E-Mail: deutsche.botschaft.zagreb@inet.hr

Internet: www.zagreb.diplo.de

Verkehrsministerium der Republik Kroatien

Ministerium für Seewesen, Verkehr und Kommunikation der Republik Kroatien

Prisavle 14

HR - 10000 Zagreb

Tel.: 00385-1 16 16 91 11

Fax: 00385-1 645 62 92 / 619 59 41

Kroatische Zentrale für Tourismus

Iblerov trg 10/IV

HR - 10000 Zagreb

Tel.: 00385-1 4699 333

Fax: 00385-1 4557 827

E-Mail: info@htz.hr

Internet: www.croatia.hr

Infostelle Frankfurt/Main

Stephanstraße 13

60313 Frankfurt/Main

Tel.: 069-23 85 350

Fax: 069-23 85 3520

E-Mail: info@visitkroatien.de

Infostelle München

Rumforstraße 5

80469 München

Tel.: 089-22 33 44

Fax: 089-22 33 77

E-Mail: kroatien-tourismus@t-online.de

Tourismusgemeinschaft der Region Istrien

HR - 52440 Porec

Tel.: 00385-52 452 797

Fax: 00385-52 452 796

E-Mail: tzzi-po@pu.tel.hr

Buskontakt: Guido Schwengersbauer

Bayerstraße 24

80335 München

Tel.: 089-54 37 04 80

Fax: 089- 54 37 04 81

E-Mail: tzi.po@pu.tel.hr

Internet: www.istra.com

Buskontakt: Sabine Drießen

Notrufnummern

Polizei: 92 oder 112

Ambulanz: 94 oder 112

Feuerwehr: 93 oder 112

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Anwälte

Dem bdo empfohlene, deutschsprachige Anwälte

Krešimir ANIÆ u. Ruđer ANIÆ

Gajeva 53/II

HR - 10000 Zagreb

Tel.: 00385- 1 4922 148 oder 1 4922 150

Fax: 00385-1 4922 154

E-Mail: kresimir.anic3@zg.htnet.hr

Neven CIRKVENI

Tkalčeva 65

HR - 10000 Zagreb

Tel.: 00385-1 4813 842
Tel. u. Fax: 00385-1 4813 221
E-Mail: mail@ciriveni.com

Mirko BOGDANOVIÆ & Tin DOLIÈKI

Alexandera v. Humboldta 4B/III
HR - 10000 Zagreb
Tel.: 00385-1 615 9595
Fax: 00385-1 615 7733
E-Mail: odbd@odbd.hr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Devisenbestimmungen

Landeswahrung

Kuna

Den aktuellen Kurs finden Sie beim [Bundesverband deutscher Banken e.V.](#)

Ein- und Ausfuhr von Landeswahrung ist bis 2.000,00 HRK erlaubt. Andere Wahrungen unterliegen keinen Beschrankungen. berschreiten sie aber den Gegenwert von 40.000,00 HRK, mssen sie bei Ein- und Ausreise deklariert werden. Die Regelung der Ein- und Ausfuhr kroatischer Wahrung unterliegt standigen nderungen. Es empfiehlt sich, vor Reiseantritt ber die dann geltenden Bestimmungen zu informieren. Eurocheques knnen bis zu einem Betrag von 1.500,00 Kuna ausgestellt werden.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzufhrende Dokumente**Fr den Fahrer**

- Reisepass oder Personalausweis

- Scheckkarten-Führerschein
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis)

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass

Sonstiges

- unbedingt die Bescheinigung über die Steuerregistrierung (oder eine Kopie davon) im Fahrzeug mitführen
- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Hinweis

Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

Wichtig

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- 1. Januar: Neujahr
- 6. Januar: Heilige Drei Könige
- 5. April: Ostersonntag
- 6. April: Ostermontag
- 1. Mai: Tag der Arbeit
- 4. Juni: Fronleichnam
- 22. Juni: Tag des Antifaschistischen Widerstands
- 25. Juni: Nationalfeiertag
- 5. August: Tag der Heimatdankbarkeit
- 15. August: Mariä Himmelfahrt
- 8. Oktober: Unabhängigkeitstag
- 1. November: Allerheiligen
- 25. und 26. Dezember: Weihnachtsfeiertage

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Fährverbindungen

Das größte kroatische Personenschiffverkehrsunternehmen, Jadrolinija, unterhält die meisten regelmäßigen internationalen und nationalen Fähr- und Schifffahrtlinien.

Informationen über die Schiff-Abfahrtszeiten und die Fahrpreise

Jadrolinija

Riva 16
P.O. Box 123
HR - 51000 Rijeka
Tel.: 00385-1 666 111 oder 1211 444
Fax: 00385-1 213 116
E-Mail: passdept_d@jadrolinija.hr
Internet: www.jadrolinija.hr

Rapska plovidba d.d

Hrvatskih branitelja domovinskog rata 1/2
HR - 51280 Rab
Tel.: 00385-1 724 122
Fax: 00385-1 724 018
E-Mail: rapska-plovidba@ri.tel.hr
Internet: www.rapska-plovidba.hr

Losinjska plovidba - brodarstvo d.d

Privlaka bb
Mali Losinj
Tel.: 00385-1 319 000 oder 1 352 200
Fax: 00385-1 319 003
E-Mail: losinjplov-ri@ri.tel.hr
Internet: www.losinjska-plovidba.hr

Mediterranska plovidba d.d.

Fosa 2
HR - 20260 Korcula
Tel.: 0038-20 711 156

Fax: 0038-20 711 157
E-Mail: info@medplov.hr
Internet: www.korcula.net

Sem Marina

Die Kroatische Schifffahrtsgesellschaft unterhält regelmäßig verkehrende Katamaranlinien

- Split - Solta (Rogac)
- Split - Solta (Stomorska)
- Split - Vis

Ausflugsverbindungen von Split nach Bol, Hvar, Korcula, Vis und Komiza

Tel.: 0038-21 338 219; 21 338 292
Fax: 0038-21 338 267
Internet: www.splittours.hr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Genehmigungen

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

A. Gelegenheitsverkehre,

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

Hinweise:

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

B. Sonderformen des Linienverkehrs, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

C. Werkverkehre, d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.
- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigungspflichtig sind

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre

- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;
- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
 - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.
- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

Hinweis: Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 25
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

5. Genehmigungsverfahren

- Gemeinschaftslizenz
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.

- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre.

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

7. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Kroatien erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Kroatien alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem

jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.

3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:
Tel.: 089-767676
Fax: 089- 76762501
aus Kroatien: 0049 89-767676
Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.
5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.
Internet: www.112.eu
6. **Vorsorgliche Impfungen:** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Empfohlen werden Impfungen gegen Hepatitis A und FSME (Zeckenbiss).
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Höhe: 4,00 m

Breite: 2,55 m

Länge:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Gelenkbusse: 18,75 m

Gesamtgewicht:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 18 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 25 t

Gelenkomnibusse: 28 t

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Mitnahme von Tieren

Einreise nach Kroatien

Für Hunde oder Katzen ist ein tierärztliches Gesundheitszeugnis und ein Impfzeugnis erforderlich. Beide Bescheinigungen müssen im internationalen Impfpass eingetragen sein. Die Tollwutschutzimpfung darf nicht länger als 6 Monate zurückliegen. Die Impfung muss mindestens 15 Tage vor der Einreise erfolgt sein. Auskünfte erteilen die Botschaft des Landes und der ADAC.

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de
www.msdtiergesundheits.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35
63069 Offenbach am Main
Tel.: 069-469 976 00
Fax: 069-469 976 99
E-Mail: info@zoll-infocenter.de
Internet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:30 Uhr

Freitag
08:30 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gemäß Abkommen vom 9. Dezember 1996 (BGBl. II 1998, S. 182).

Noch nicht in Kraft getreten!

Mehrwertsteuer

Mit Angleichung an die 6. EU-Mehrwertsteuer-System-Richtlinie, durch Gesetzesbeschluss des kroatischen Parlaments am 18. Juni 2013, sind Unternehmen die in Kroatien weder Sitz noch ständigen Sitz der unternehmerischen Tätigkeit oder Wohnsitz haben, dazu verpflichtet, in Kroatien

die Mehrwertsteuer für Personenbeförderungsleistungen zu entrichten. Die Besteuerung unterliegt dabei dem Mehrwertsteuersatz von 25 Prozent. Unternehmen, die grenzüberschreitende Personenbeförderung durchführen, müssen sich beim zuständigen Finanzamt in Zagreb registrieren.

Steuerverwaltung, Dienststelle Zagreb
Abteilung für ausländische Steuerpflichtige
Avenija Dubrovnik 32
10000 Zagreb

REGISTRIERUNG

Die Registrierung kann auf eine der folgenden Weisen vorgenommen werden:

a) Persönlich - der Steuerpflichtige reicht, die unter Punkt 1., 3. (optionell) und 4., angeführte Dokumentation ein

b) Mittels Bevollmächtigten

- der Bevollmächtigte unterbreitet in diesem Fall die erforderliche Dokumentation für den Steuerpflichtigen

c) Mittels elektronischer Post (E-Mail) - ausschließlich für Steuerpflichtige aus anderen EU-Mitgliedsstaaten

Sollte sich der Steuerpflichtige für die Kommunikation mittels elektronischer Post entschliessen, entnimmt er die benötigten Unterlagen dem entsprechenden [Link](#), füllt sie aus, unterzeichnet sie, beglaubigt sie mit einem Stempel und verschickt sie gescannt auf die E-mail Anschrift:

odjel.stranci@porezna-uprava.hr.

In diesem Fall legt der Antragsteller nur, die unter Punkt 1. und 2. angeführten Dokumente bei. Auf die angeführte E-Mail-Anschrift können auch alle Anfragen zur Registrierung der Steuerpflichtigen gestellt, aber auch Informationen zwecks späterer Unterbreitung der MwSt-Anmeldung oder der MwSt-Rückerstattungsanträge eingeholt werden. Alles Angeführte gilt ausschließlich für ausländische Transportführer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Die für die Registrierung benötigten Dokumente:

1. Das **Formular P-PDV** (MwSt- Registrierungsantrag); die in gelber Farbe gekennzeichneten Felder, sind obligat auszufüllen. Das Formular wird in kroatischer Sprache ausgefüllt und unterbreitet, ist jedoch zwecks leichteren Ausfüllens, auch in englischer und **deutscher Sprache** zugänglich.

Ausfüll-Hinweis: unter Nr. 5 BROJČANA ILI OPISNA OZNAKA - (ŠIFRA) DJELATNOSTI PREMA NACIONALNOJ KLASIFIKACIJI (NUMERISCHES ODER BESCHREIBENDES KENNZEICHEN - (KODE) NACH DER NATIONALEN KLASIFIKATION DER WIRTSCHAFTSZWEIGE) ist folgendes einzutragen:

NKD 49.39 - Ostali kopneni prijevoz putnika, d. n. / Personenbeförderung

1. Die **Einvernehmenserklärung** wird ebenso in kroatisch eingereicht und wird benötigt, wenn der Steuerpflichtige die Kommunikation und Zustellung der Formulare, bzw. der Bestätigung auf elektronischem Weg erfolgt. Es müssen hier auch alle Autokennzeichen aller Fahrzeuge aufgeführt werden, die auf kroatischem Gebiet die Beförderungsleistung erbringen. Zum leichteren Ausfüllen des Formulars dient eine **deutsche Übersetzung**.

Sollte die Kommunikation mittels Bevollmächtigten gewünscht sein, ist zudem die Anforderung der OIB-Nummer erforderlich:

Die persönliche Identifikationsnummer (**OIB**) wird ebenso in kroatischer Sprache beantragt, wurde aber zwecks leichteren Verständnisses in englische und **deutsche Sprache** übersetzt.

Jede Änderung hinsichtlich der eingesetzten Zahl der Transportmittel und der Autokennzeichen, muss dem zuständigen Amt gemeldet werden!

KONTROLLE

Die Steuerbehörde wird dem Steuerpflichtigen zwecks Registrierung folgendes ausstellen:

- OIB (Bestätigung über die persönliche Identifikationsnummer) und
- PDV ID Nummer (Beschluss über die Erteilung der PDV - MwSt Identifikationsnummer)

Während der Personenbeförderung auf dem Gebiet RK, müssen sich erwähnte Dokumente, bzw. ihre Kopien, im jeweiligen Transportmittel befinden. Zuständigen Personen muss jederzeit Einsicht in dieselben gewährt werden. Verfügt ein Steuerpflichtiger über mehrere Autobusse, die auf dem Gebiet RK verkehren, so muss in jedem Bus ein Exemplar der OIB- Bescheinigung, sowie der Beschluss über die Erteilung der PDV ID – Nummer vorhanden sein.

STEUERERKLÄRUNGEN

Steuerpflichtige, denen die kroatische PDV ID-Nummer zugeteilt worden ist, werden in das Register der MwSt-Pflichtigen eingetragen. Das bedeutet, dass sie verpflichtet sind, MwSt-Anmeldungen auf Monatsbasis in RK zu unterbreiten (**Formular PDV**), jedoch nur für die Besteuerungszeitabschnitte, in denen sie diese Leistungen erbrachten.** *Nullmeldungen sind nicht erforderlich.***

Monatliche MwSt-Erklärungen werden jeweils bis zum 20. im Monat für den Vormonat unterbreitet. So wird man für den Monat Juli das Formular bis zum 20. August unterbreiten, für den Monat August jeweils bis zum 20. September, usw. Die Verpflichtung der jährlichen MwSt-Anmeldung wurde mit dem 1. Januar 2015 abgeschafft.

Die Steuererklärung kann folgend übermittelt werden:

a) Per Post, an die - in der Einleitung, angegebene Anschrift

b) Mittels elektronischer Post (unterzeichnete, mit dem Stempel beglaubigte, gescannte Anmeldungen werden an die angegebene e-mail-Anschrift weitergeleitet). Eine solche Unterbreitungsweise ist ausschliesslich für ausländische Transportführer aus anderen EU-Mitgliedsländern möglich.

Die MwSt-Erklärungen werden in kroatischer Sprache unterbreitet, sind jedoch zwecks leichteren Ausfüllens, auch in englischer und deutscher Sprache zugänglich. In der MwSt-Anmeldung werden, die mit gelber Farbe markierten Felder vom ausländischen Steuerpflichtigen ausgefüllt, der auf dem Gebiet RK ausschliesslich gelegentliche Personenbeförderung im internationalen Strassenverkehr erledigt und sich nicht auf irgendeine andere Weise betätigt, der weiterhin im Inland Güter und Dienstleistungen ausschliesslich inländischer Steuerpflichtiger erhält. Andernfalls muss die MwSt-Anmeldung gemäß dem Gesetz über die MwSt, bzw. der MwSt-Vorschrift, ausgefüllt werden.

c) Mittels des Systems „ePorezna“ (e-Steuerverwaltung)

Detaillierte Informationen kann man [hier](#) finden. Wird das Formular durch das System „ePorezna“ unterbreitet, so ist es erforderlich, dass der Steuerpflichtige, als auch der Träger des digitalen Zertifikats, vorher die OIB-Nummer bestimmt und erteilt bekommt. Der Steuerpflichtige kann jedoch einen Steuervertreter benennen (z.B. Buchführungsservice), der die erwähnten Formulare in seinem Namen einreichen kann.

BERECHNUNG DER BESTEUERUNGSGRUNDLAGE

Die Besteuerungsgrundlage stellt eine Vergütung dar, die der Steuerpflichtige entsprechend der in RK realisierten Kilometerzahl, bekommt. Wenn der Steuerpflichtige eine Rechnung für den Transport aus Deutschland nach Kroatien ausgestellt hat, für eine Reisegesamtstrecke von 1.500 Km, mit dem Gesamtpreis von 100,- HRK (Kroatische Kuna), wobei die Reisedstrecke in RK sich auf 200 Km bezieht, beträgt die Besteuerungsgrundlage für die MwSt-Berechnung 13,33 HRK ($200 \text{ Km} / 1500 \text{ Km} = 13,33\%$, $100 \text{ HRK} * 13,33\% = 13,33 \text{ HRK}$). Zur Besteuerungsgrundlage wird der MwSt-Satz von 25% verrechnet und bezahlt.

ABZUG DER VORSTEUER UND MwSt-RÜCKERSTATTUNG

Der Steuerpflichtige hat das Recht, einen Abzug der Vorsteuer für zugestellte Waren und geleistete Dienstleistungen, welche ihm seitens anderer MwSt-Pflichtigen in RK für seine Betätigung verrechnet wurden, in Anspruch zu nehmen. Um das Recht auf Vorsteuerabzug nutzen zu können, ist er verpflichtet, dem Leistungsträger seine PDV ID- Nummer für jede realisierte Leistung, zuzustellen. Der Vorsteuerabzug ist zum Beispiel erlaubt für erhaltene Rechnungen/Fakturen für Strassenmaut, Autobahn- und Tunnel-, bzw. Brückengebühren, für Treibstoff, unerwartete Transportmittelreparaturen, Fahrerunterkunft, u.ä. Falls der Steuerpflichtige in einem bestimmten Monat das Recht auf Rückerstattung der „überzahlten“ MwSt realisiert, kann er sich für jegliche Informationen mit einer Anfrage an die, in der Einleitung angeführte E-Mail wenden.

AUSFÜLLEN DER MwSt-ANMELDUNG

Wenn der Steuerpflichtige z.B. in einem bestimmten Monat die Steuergrundlage von 1.000,00 HRK (Kuna) für den realisierten Transport auf dem Gebiet RK berechnet hat, so trägt er diesen Betrag unter Punkt II.3. des PDV-Formulars, in der Spalte „Steuergrundlage“ ein; den MwSt-Betrag von 250,00 HRK (Kuna) trägt er in die Spalte „PDV mit einer Rate von 5%, 13% und 25%“ ein. Wenn er im selben Monat auf dem Gebiet RK z.B. Treibstoff im Wert von 625,00 HRK gekauft hat (Grundlage beträgt 500,00 HRK, die MwSt 125,00 HRK), dann wird der Grundlagobetrag unter Punkt III.3, in der Spalte „Steuergrundlage“ eingetragen, der MwSt-Betrag in der Spalte „PDV mit der Rate von 5%, 13% und 25%. Unter Punkt IV. und VI. MwSt-Anmeldung, wird der Betrag von 125,00 HRK ($250,00 - 125,00 = 125,00$) eingetragen.

Folgend finden Sie die Übersetzungshilfen und ein Merkblatt mit allen Details.

[P-PDV DEUTSCH](#)

[OIB_NummerDeutsch](#)

[Einvernehmenserklärung](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Straßen- und Tunnelgebühren

Der größte Teil der kroatischen Autobahnen sowie die Brücke vom Festland auf die Insel Krk ist für alle Kraftfahrzeuge gebührenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Maut richtet sich dabei nach der Fahrzeugkategorie. Da die einzelnen Strecken von unterschiedlichen Autobahnbetreibergesellschaften verwaltet werden, differieren die Zahlungsmöglichkeiten.

Arten der Bezahlung

1. Bei der Auffahrt auf die Autobahn wird ein Ticket gezogen, wonach bei Ausfahrt die gefahrene Strecke berechnet wird.
2. Die Maut wird vorab bei Auffahrt auf die Autobahn, unabhängig der gefahrenen Strecke, gezahlt. Das System findet vor allem bei kurzen Autobahnabschnitten Verwendung.
3. Electronic Toll Collection: Die Maut wird elektronisch per OBU (on board unit) erfasst und bei Durchfahrt durch die Mautstation von im zuvor eingezahlten Guthaben abgebucht. Die Aufladung ist bei den Mautstationen in bar oder per EC- bzw Kreditkarte, sowie Überweisung oder Scheck möglich.
4. SMART Card: Die Maut wird von einer Wertkarte abgebucht. Diese muss ebenso vor Fahrtantritt gekauft und aufgeladen werden und wird dann zur Zahlung an den Mautstationen verwendet.

Weitere Informationen (in englischer Sprache) finden Sie auf der Homepage der Kroatischen Mautstraßenkonzessionäre: www.huka.hr

Eine Karte und Online-Mautkalkulator finden Sie auf der Homepage der Mautbetreiber: www.hac.hr. Dort finden Sie ebenfalls eine [Preisliste](#).

Mautbetreiber A6

Informationen über Gebühren finden Sie auf der Homepage www.arz.hr

Mautbetreiber A2

Informationen über Gebühren finden Sie auf der Homepage www.azm.hr

Aussteigegebühr Dubrovnik

Busse, die vor dem Eingang zum alten Stadtkern "Pile" halten, müssen eine Aussteigegebühr zahlen-

- kleine Busse (1-8): 200,00 HRK
- mittlerer Busse (bis 30 Plätze): 400,00 HRK
- große Busse (> als 30 Plätze): 750,00 HRK

Mautkalkulator Istrien

<http://www.bina-istra.com/Default.aspx?sid=2039>

Weitere Informationen

Kroatische Zentrale für Fremdenverkehr

Tel.: 089-22 33 44

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Verkehrsbestimmungen

Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen: 100 km/h

Sonstige Straßen: 80 km/h

Innerorts: 50 km/h

Abblendlicht

Ganzjährig muss tagsüber mit Abblendlicht gefahren werden.

Feuerlöscher

Mitführungspflicht besteht.

Promille-Grenze

0,0 Promille

Unfälle

Ein Polizeiprotokoll ist unbedingt erforderlich.

Vorfahrtsregeln

Grundsatz „rechts vor links“.

Warnwesten

Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Bei Missachtung dieser Vorschrift wird eine Bußgeld von 300 Kuna (37,00 Euro) erhoben.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Winterausrüstung

Schneeketten

Schneeketten müssen in Kroatien bei winterlichen Wetterverhältnissen mitgeführt werden.

Spaten

Gehört mit zur Winterausrüstung und muss zusätzlich zu Winterreifen und Schneeketten mitgeführt werden.

“Winterliche Wetterverhältnisse”

Herrschen laut gesetzlicher Definition bei 5 cm Schnee auf der Straße oder wenn die Straßen gefroren sind.

Fahrzeuge und Anhänger, die nicht die nötige Winterausstattung bei entsprechenden Wetterverhältnissen aufweisen, dürfen nicht auf der Straße fahren. Die Polizei kann den Fahrer verpflichten, sich die nötige Ausrüstung vor Ort zu kaufen.

Winterreifen

Fahrzeuge müssen mindestens zwei Winterreifen auf der Antriebsachse oder auf allen Reifen Sommer-Radial-Reifen aufweisen. Das Profil muss mindestens 4 mm stark sein. Reifen mit Spikes sind verboten.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Durch den EU-Beitritt von Kroatien dürfen Lebens- und Genussmittel für Ihren persönlichen Bedarf abgabefrei mitgebracht werden. Bei einigen Erzeugnissen gibt es allerdings Richtmengen zur Abgrenzung zwischen privaten und gewerblichen Verbrauch.

Zigarillos: 400 Stück

Zigarren: 200 Stück

Rauchtabak: 1 Kilogramm

Spirituosen (z.B. Weinbrand, Whisky, Travarica, Wodka): 10 Liter Alkoholhaltige Süßgetränke

(Alkopops): 10 Liter

Zwischenerzeugnisse (z.B. Sherry, und Marsala): 20 Liter

Schaumwein: 60 Liter

Bier: 110 Liter

Kaffee: 10kg

!! Bis zum 31. Dezember 2017 sind Zigaretten, die Privatpersonen in den Republiken Bulgarien, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn oder Rumänien im steuerrechtlich freien Verkehr für ihren Eigenbedarf erwerben und selbst in das deutsche Steuergebiet befördern, vorbehaltlich des vorzeitigen Erreichens der globalen Verbrauchsteuer im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie 2011/64/EU durch einen der genannten Mitgliedstaaten, nur bis zu einer Menge von 300 Stück steuerfrei. !!

[Einfuhrbestimmungen Deutschland](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Montag, 13. März 2017, 14:25 Uhr